

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Oktober 1976	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 76	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts <i>GVBl. II 323-56</i>	399
29. 9. 76	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschul- lehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule <i>GVBl. II 324-19</i>	400
21. 9. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung <i>Ändert GVBl. II 320-25</i>	403
21. 9. 76	Neufassung der Nebentätigkeitsverordnung — NVO —	403
14. 9. 76	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Ge- richtsorganisationsgesetz <i>Ändert GVBl. II 210-16</i>	405
22. 9. 76	Verordnung über Ausnahmen von der Abmarkungspflicht <i>GVBl. II 363-20</i>	407

**Verordnung  
zur Übertragung von Ermächtigungen  
zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des  
Besoldungsrechts\*)**

Vom 28. September 1976

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, des § 26 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173, 1174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2197), und des Art. IX § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2197), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. Vorschriften über die Zuordnung der Ämter der in § 21 Abs. 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes zu erlassen,

2. das Aufsteigen der in § 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Beamten in den Dienstaltersstufen und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters abweichend von den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes zu regeln,

wird dem Minister des Innern übertragen.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 5 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die in § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. abweichend von § 26 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes andere Obergrenzen festzusetzen,
2. innerhalb der festgesetzten Obergrenzen Vorschriften über die höchstzulässigen Ämter sowie über die Zahl und das Verhältnis der Beförderungsämter zueinander zu erlassen,
3. zu bestimmen, welche besonderen Funktionen unberücksichtigt bleiben,

\*) GVBl. II 323-56

wird dem für die Aufsicht über die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zuständigen Minister übertragen, der sie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ausübt.

§ 2

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung nach Art. IX § 5 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern Bestimmungen über die Überleitung von Beamten und die künftig wegfällenden Ämter bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen, wird dem für die Aufsicht über die Körperschaften,

Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zuständigen Minister übertragen, der sie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ausübt.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung nach Art. IX § 11 Abs. 4 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern zu bestimmen, daß hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Kreise die Überleitungszulage weitergewährt wird, wird auf den Minister des Innern übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister des Innern  
Bielefeld

Verordnung

über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer  
und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben  
an einer Universität oder einer Gesamthochschule\*)

Vom 29. September 1976

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2485), verordnet die Landesregierung und auf Grund des § 199 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes verordnet der Kultusminister:

§ 1

Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer im Sinne dieser Verordnung sind die Professoren an einer Universität sowie die Dozenten an einer Universität im Beamtenverhältnis auf Widerruf und im Beamtenverhältnis auf Zeit.

(2) Die Regellehrverpflichtung der Hochschullehrer beträgt für

Professoren acht Lehrveranstaltungsstunden,

Dozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit sechs Lehrveranstaltungsstunden,

Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf vier Lehrveranstaltungsstunden.

§ 2

Sonstige Beamte

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamten mit Lehraufgaben beträgt wöchentlich vierzig Stunden.

(2) Diese Beamten haben folgende Lehrverpflichtungen:

1. Akademische Räte

a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 16 Lehrveranstaltungsstunden

b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) 12 Lehrveranstaltungsstunden

\*) GVBl. II 324-19

- c) soweit die Dienstaufgaben anderweitig bestimmt sind die in diesen Regelungen festgelegte Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden
2. Studienräte und Studienräte im Hochschuldienst
- a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 16 Lehrveranstaltungsstunden
- b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) 12 Lehrveranstaltungsstunden
3. Beamtete Lektoren und andere beamtete Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 16 Lehrveranstaltungsstunden
- b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) 12 Lehrveranstaltungsstunden
4. Lehrer als pädagogische Mitarbeiter
- a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 16 Lehrveranstaltungsstunden
- b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) 12 Lehrveranstaltungsstunden

(3) Im übrigen findet die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Während der vorlesungsfreien Zeit sind die mit Lehraufgaben betrauten Beamten neben erforderlichen Vor- und Nachbereitungen ihrer Lehrveranstaltungen verpflichtet, ihrer Vorbildung entsprechend anderweitige Dienstaufgaben auszuführen.

(5) Eine fast ausschließliche Lehrtätigkeit liegt vor, wenn daneben allgemein anfallende geringfügige Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine überwiegende Lehrtätigkeit liegt vor, wenn daneben andere Dienstaufgaben in nicht unerheblichem Umfang wahrgenommen werden.

(6) Der Kultusminister oder der Präsident mit Genehmigung des Kultusministers kann im Einzelfall abweichende Regelungen zulassen.

### § 3

Beamte mit Lehraufgaben im Bereich der Krankenversorgung und der Tiermedizin

(1) Der Kultusminister oder der Präsident mit Genehmigung des Kultusmini-

sters kann die Lehrverpflichtung von Lehrenden, die unmittelbar in der Krankenversorgung tätig sind, entsprechend der Inanspruchnahme durch diese Dienstleistungen um höchstens fünfzig vom Hundert, in Ausnahmefällen um höchstens sechzig vom Hundert, im Bereich der Zahnmedizin mit Ausnahme der Kieferchirurgie um höchstens zwanzig vom Hundert ermäßigen.

(2) Im Bereich der Tiermedizin findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ermäßigung höchstens dreißig vom Hundert betragen kann.

### § 4

#### Allgemeine Vorschriften

(1) Die Regellehrverpflichtungen sind in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 entsprechend den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung vom 12. Dezember 1975 (GVBl. I S. 325) ausgedrückt.

(2) Zur Einstufung der Lehrveranstaltungsarten sind die Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren der Anlage 2 der Kapazitätsverordnung anzuwenden.

(3) Die Lehrverpflichtungen werden in Semesterwochenstunden gewertet. Soweit Lehrveranstaltungen nicht in Wochenstunden je Semester angeboten werden, sind sie in Semesterwochenstunden umzurechnen.

(4) Nach Prüfungsordnungen oder Studienordnungen nicht erforderliche Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Universität tätige Lehrende angeboten werden.

(5) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, können insgesamt höchstens zweimal — bei fachgebiets- oder fachbereichsübergreifenden Veranstaltungen höchstens dreimal — angerechnet werden. Sie werden jedem Lehrenden nach dem Maß seiner jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet.

(6) Die Betreuung einer Diplomarbeit oder einer anderen Studienabschlußarbeit kann nur einmal je Student und nur in einem Semester auf die Regellehrverpflichtung angerechnet werden. Je Lehrenden können bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden.

(7) Der Einsatz von Lehrenden mit einer Regellehrverpflichtung von zwölf bis sechzehn Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 soll so erfolgen, daß bei Berücksichtigung der Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren die Regellehrverpflichtung durch eine Lehrtätigkeit erfüllt werden kann, die höchstens vierundzwanzig Lehrveranstaltungsstunden umfaßt.

(8) Wird das nach Prüfungsordnung, Studienordnung oder Studienplan erforderliche Gesamtlehrangebot der Lehreinheit in jedem Semester erfüllt, kann der Lehrverpflichtung auch dadurch entsprochen werden, daß

1. diese im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt wird;
2. Lehrende einer Lehreinheit mit der gleichen Regellehrverpflichtung diese untereinander ausgleichen.

Zur Berücksichtigung wechselnder Unterrichtsbedürfnisse kann das zuständige Universitätsorgan für Lehrende eine Gestaltung des Umfangs der Lehrtätigkeit vorsehen, die bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern im Durchschnitt von zwei Studienjahren eine Erfüllung der Lehrverpflichtung gewährleistet.

(9) Kann in einem Fachgebiet trotz Ausnutzung der Gruppengrößen und trotz Einschränkung der Lehraufträge wegen der Besonderheiten des Fachgebietes oder eines Überangebotes an Lehrenden das auf Grund der vorgesehenen Regellehrverpflichtung vorhandene Lehrdeputat nicht ausgeschöpft werden, kann der Kultusminister oder der Präsident mit Genehmigung des Kultusministers die Regellehrverpflichtung entsprechend ermäßigen. Das gilt nicht, soweit eine Lehrtätigkeit in verwandten Fachgebieten möglich und zumutbar ist. Die demnach zumutbare Lehrtätigkeit soll unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der Tätigkeit der Lehrenden gleichmäßig auf die einzelnen Lehrenden verteilt werden. Die Entscheidung nach Satz 2 und 3 trifft der Fachbereichsrat, im Falle des Satzes 2 im Einvernehmen mit dem Universitätspräsidenten.

#### § 5

##### Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Für die Wahrnehmung folgender Aufgaben innerhalb der Universität kann der Kultusminister oder der Präsident mit Genehmigung des Kultusministers auf Antrag die Lehrverpflichtung ermäßigen bei

- |                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| 1. Leitern von Fachbereichen | bis zu 50 vom Hundert |
|------------------------------|-----------------------|

- |                        |   |
|------------------------|---|
| 2. Studienfachberatern | bis zu 25 vom Hundert der Lehrverpflichtungen; je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden. |
|------------------------|---|

(2) Der Kultusminister kann für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen.

#### § 6

##### Gesamthochschule

(1) Die §§ 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend für Hochschullehrer und Beamte mit Lehraufgaben an einer Gesamthochschule. Die Regellehrverpflichtung der Fachhochschullehrer an einer Gesamthochschule beträgt achtzehn, der sonstigen Lehrer siebenundzwanzig Wochenstunden.

(2) Der Kultusminister oder der Präsident mit Genehmigung des Kultusministers kann die Regellehrverpflichtung für Fachhochschullehrer in integrierten Studiengängen oder in wissenschaftlichen Zentren ermäßigen.

(3) Für Fachhochschullehrer, die fast ausschließlich in integrierten Studiengängen tätig sind, kann die Regellehrverpflichtung bis zu vier Stunden ermäßigt werden.

#### § 7

##### Aufhebung bisheriger Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. § 4 Satz 1 des Erlasses vom 30. September 1965 (ABl. S. 799)<sup>1)</sup>,
2. Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2 des Erlasses vom 14. März 1969 (ABl. S. 988)<sup>2)</sup>,
3. Nr. 1 des Erlasses vom 17. April 1969 (ABl. S. 585)<sup>3)</sup>,
4. Erlaß vom 9. Oktober 1973 (ABl. S. 965)<sup>4)</sup>.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Kultusminister  
Krollmann

1) GVBl. II —  
2) GVBl. II —  
3) GVBl. II —  
4) GVBl. II —

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung\*)**

**Vom 21. September 1976**

Auf Grund des § 80 Abs. 2, des § 81 Abs. 2 und des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts verordnet:

**Artikel 1**

Die Nebentätigkeitsverordnung (NVO) vom 12. Februar 1965 (GVBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

„Die Abführungspflicht besteht auch dann, wenn der Beamte nach § 78 Abs. 1 HBG verpflichtet ist, die Nebentätigkeit zu übernehmen, oder wenn ihm die Nebentätigkeit durch Rechtsvorschrift übertragen ist.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden auf Vergütungen für Ne-

bentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat. Eine Tätigkeit nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 HBG, die der Beamte mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung ausübt, gilt als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen.“

2. In § 4 wird nach Nr. 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 11 angefügt:

„11. die Tätigkeit als Hessischer Datenschutzbeauftragter, soweit die Vergütung vierundzwanzigtausend Deutsche Mark jährlich nicht übersteigt.“

**Artikel 2**

Die Nebentätigkeitsverordnung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 3**

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung,
2. Art. 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

Wiesbaden, den 21. September 1976

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

\*) Ändert GVBl. II 320-25

**Anlage**

**Anlage**

**Verordnung  
über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen  
(Nebentätigkeitsverordnung — NVO —)  
in der Fassung vom 21. September 1976**

**§ 1**

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Beamten des Landes und der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verordnung gilt auch für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben.

**§ 2**

Abführungspflicht

(1) Die für eine oder mehrere genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bezogene Vergütung

ist an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, soweit sie bei Beamten der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 8	7 200 DM,
A 9 bis A 12	8 400 DM,
A 13 bis A 16 und B 1	9 600 DM,
ab B 2	10 800 DM

für das Kalenderjahr übersteigt. Diese Sätze gelten sinngemäß für Beamte sonstiger Besoldungsgruppen und in Amtsbezügegruppen. Maßgebend ist die Besoldungs- oder Amtsbezügegruppe, in der sich der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet. Die Abführungspflicht besteht auch dann, wenn der Beamte nach § 78 Abs. 1 HBG verpflichtet ist, die Nebentätigkeit zu übernehmen, oder wenn ihm die Nebentätigkeit durch Rechtsvorschrift übertragen ist.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden auf Vergütungen für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat. Eine Tätigkeit nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 HBG, die der Beamte mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung ausübt, gilt als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit als Vergütung anzusehen, als sie die nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostensstufe zu zahlenden Sätze übersteigen.

### § 3

Abführungspflicht bei Vergütungen für Nebentätigkeiten im Organ eines Unternehmens  
(weggefallen)

### § 4

Ausnahmen von der Abführungspflicht

§ 2 gilt nicht für Vergütungen für

1. Tätigkeiten von Hochschullehrern, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit,
3. die Teilnahme an Prüfungen,
4. Tätigkeiten als Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Chemikern, Biologen oder Physikern für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vergütungen zwölftausend Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen,
7. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, soweit diese vierundzwanzigtausend Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen,
8. die Tätigkeit als nebenamtlicher oder ehrenamtlicher Richter,
9. ehrenamtliche Tätigkeiten als Bürgermeister, Beigeordneter, Ortsvorsteher oder Kassenverwalter bei Gemeinden, als Mitglied des Kreis Ausschusses oder des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
10. Tätigkeiten, die während eines Urlaubs unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt werden,
11. die Tätigkeit als Hessischer Datenschutzbeauftragter, soweit die Vergütung vierundzwanzigtausend Deutsche Mark jährlich nicht übersteigt.

### § 5

Nebentätigkeit von geringem Umfang

Eine Genehmigung zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten gegen Vergütung ist nicht erforderlich, wenn die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden, kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und die Vergütung hierfür insgesamt zweitausendvierhundert Deutsche Mark jährlich nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebentätigkeit dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

### § 6

Abrechnung

Der Beamte hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihm gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten nach § 2 vorzulegen, wenn die Vergütungen eintausend Deutsche Mark (brutto) im Kalenderjahr übersteigen.

### § 7

Nutzungsentgelt

Das Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (§ 81 Abs. 1 HBG) ist von der obersten Dienstbehörde, für den Bereich der Landesverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, allgemein oder im Einzelfall festzusetzen. Es muß mindestens in Höhe der dem Dienstherrn für die Benutzung entstandenen Kosten bemessen werden.

### § 8

Übergangsvorschrift

(1) Wird die Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die der Beamte vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt hat, erst nach diesem Zeitpunkt gezahlt, so sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Soweit die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften für den Beamten im Einzelfall günstiger sind, sind sie auf die bis zum 1. März 1965 gezahlten Vergütungen anzuwenden.

### § 9

Aufhebung von Vorschriften

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) vom 21. Juni 1950 in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1953 (GVBl. S. 112) wird aufgehoben.<sup>1)</sup>

### § 10<sup>2)</sup>

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

<sup>1)</sup> GVBl. II 320-5

<sup>2)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Februar 1965.

**Dreiundzwanzigste Verordnung  
zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz<sup>\*)</sup>**

**Vom 14. September 1976**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 212), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Unter „A. Landgericht Darmstadt, II. Amtsgericht Darmstadt“ werden die Gemeinden
  2. Asbach
  4. Brandau
  7. Ernsthofen
  9. Eschollbrücken
  10. Frankenhausen
  11. Gräfenhausen
  13. Hähnlein
  14. Jugenheim a. d. Bergstraße
  15. Klein-Bieberau
  17. Modau
  19. Neutsch
  20. Nieder-Beerbach
  21. Nieder-Ramstadt
  25. Schneppenhausen
  27. Traisa
  29. Wembach
  30. Wixhausen

gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde

  19. Mühlthal.
2. Unter „A. Landgericht Darmstadt, III. Amtsgericht Dieburg“ werden die Gemeinden
  3. Dorndiel
  6. Georgenhausen
  10. Gundernhausen
  11. Heubach
  12. Kleestadt
  13. Klein-Umstadt
  14. Klein-Zimmern
  15. Mosbach
  18. Ober-Roden
  20. Radheim
  22. Richen
  24. Semd
  25. Sickenhofen
  26. Urberach

gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde

  22. Rödermark.
3. Unter „A. Landgericht Darmstadt, V. Amtsgericht Groß-Gerau“ werden die Gemeinden
  1. Astheim
  5. Crumstadt
  6. Dornheim
  7. Erfelden
  8. Geinsheim
  11. Goddelau-Wolfskehlen
  13. Hessenaue
  14. Klein-Gerau
  15. Leeheim

16. Mörfelden
  22. Walldorf
  23. Wallerstädten
  25. Worfelden
- gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
19. Riedstadt
  22. Waldfelden.
4. Unter „A. Landgericht Darmstadt, VII. Amtsgericht Langen“ werden die Gemeinden
    1. Buchschlag
    2. Dreieichenhain
    4. Götzenhain
    6. Offenthal
    7. Sprendlingen

gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde

    2. Dreieich.
  5. Unter „A. Landgericht Darmstadt, IX. Amtsgericht Offenbach am Main“ werden die Gemeinden
    4. Lämmerspiel
    7. Obertshausen
    9. Rembrücken

gestrichen.
  6. Unter „A. Landgericht Darmstadt, XI. Amtsgericht Seligenstadt“ werden die Gemeinden
    2. Froschhausen
    4. Hainstadt
    7. Klein-Krotzenburg
    8. Klein-Welzheim
    9. Mainflingen
    12. Zellhausen

gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden

    2. Hainburg
    9. Mainhausen.
  7. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, I. Amtsgericht Frankfurt am Main“ werden die Gemeinden
    1. Bergen-Enkheim
    12. Zeppelinheim

gestrichen.
  8. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, III. Amtsgericht Königstein i. Ts.“ werden die Gemeinden
    4. Fischbach
    10. Rossert

gestrichen.
  9. Unter „D. Landgericht Gießen, V. Amtsgericht Gießen“ werden die Gemeinden
    2. Alten-Buseck
    3. Arnsburg
    4. Bersrod
    5. Beuern
    6. Braunstein
    7. Daubringen
    8. Ettingshausen
    11. Großen-Buseck
    12. Großen-Linden
    16. Langsdorf

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II 210-16

18. Leihgestern
20. Lindenstruth
22. Mainzlar
27. Treis a. d. Lumda
28. Villingen  
gestrichen; neu eingefügt werden die  
Gemeinden
  2. Buseck,
  20. Linden.
10. Unter „D. Landgericht Gießen, VI. Amtsgericht Nidda“ werden die Gemeinden
  1. Bellersheim
  4. Inheiden
  6. Obbornhofen  
gestrichen.
11. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, I. Amtsgericht Dillenburg“ werden die Gemeinden
  1. Allendorf
  4. Donsbach
  6. Fellerdilln
  7. Frohnhausen
  9. Haigerseelbach
  11. Langenaubach
  12. Niederscheld
  13. Oberscheld
  14. Offdilln
  15. Rittershausen
  16. Roßbachtal
  17. Sechshelden
  18. Steinbach
  19. Weidelbach  
gestrichen.
12. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, III. Amtsgericht Herborn“ werden die Gemeinden
  4. Burg
  6. Erdbach
  7. Fleisbach
  8. Gusternhain
  10. Herbornseelbach
  11. Hirschberg
  12. Hörbach
  13. Mademühlen
  14. Medenbach
  15. Merkenbach
  19. Roth
  20. Schönbach
  21. Seilhofen
  24. Waldaubach  
gestrichen.
13. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, VI. Amtsgericht Wetzlar“ werden die Gemeinden
  1. Altenkirchen
  5. Bielhausen
  8. Breitenbach
  10. Daubhausen
  13. Ebersgöns
  14. Edingen
  17. Frankenbach
  23. Katzenfurt
  25. Kölschhausen
  30. Mudersbach
34. Niederbiel
35. Niederlemp
36. Reiskirchen
38. Schwingbach
42. Volpertshausen
45. Werdorf  
gestrichen.
14. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, I. Amtsgericht Eltville am Rhein“ werden die Gemeinden
  2. Erbach (Rheingau)
  4. Martinthal
  5. Rauenthal  
gestrichen.
15. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, II. Amtsgericht Hochheim a. M.“ werden die Gemeinden
  1. Breckenheim
  2. Delkenheim
  5. Massenheim
  6. Wallau  
gestrichen.
16. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, III. Amtsgericht Idstein“ werden die Gemeinden
  1. Bechtheim
  3. Engenhahn
  4. Görsroth
  8. Niederseelbach
  9. Oberauroff
  10. Oberjosbach
  11. Oberseelbach
  14. Wallrabenstein  
gestrichen.
17. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, IV. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein“ werden die Gemeinden
  1. Assmannshausen
  2. Espenschied
  4. Hallgarten
  7. Presberg
  8. Ransel
  10. Stephanshausen
  11. Wollmerschied  
gestrichen.
18. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, V. Amtsgericht Bad Schwalbach“ werden die Gemeinden
  3. Hilgenroth
  5. Lindschied  
gestrichen.
19. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, VI. Amtsgericht Wiesbaden“ werden die Gemeinden
  1. Auringen
  2. Medenbach
  3. Naurod
  4. Nordenstadt
  6. Wildsachsen  
gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 1976

Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Günther



**Verordnung  
über Ausnahmen von der Abmarkungspflicht\*)**

**Vom 22. September 1976**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Abmarkungsgesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird verordnet:

§ 1

Ausnahmen von der Abmarkungspflicht

(1) Werden Grundstücksgrenzen neu festgelegt oder überprüft, können auch bei Grundstücken, die dem Gemeingebrauch nicht dienen, unabgemarkt bleiben

1. Grenzen, die am oder im Bett von Gewässern verlaufen und den natürlichen Veränderungen des Gewässers folgen,
2. Grenzen von Holzabfuhrwegen, die durch geschlossene Waldungen führen, sofern die Grundstücke beiderseits des Weges ein und demselben Eigentümer gehören,
3. Grenzen zwischen Grundstücken ein und desselben Eigentümers, wenn die Grundstücke gebildet werden oder gebildet worden sind, um eine unterschiedliche Belastung zu ermöglichen und die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden,
4. Grenzen zwischen Grundstücken von Eheleuten sowie von Eigentümern, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, wenn die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden,
5. Grenzen zwischen Grundstücken, die zusammenhängend und großflächig bewirtschaftet oder gepflegt werden, wenn diese Bewirtschaftung oder Pflege auf Vertrag oder Gesetz beruht,
6. Grenzen von Grundstücken, die zur Abwicklung eines Flurbereinigungsverfahrens oder einer Umlegung nach dem Bundesbaugesetz vorübergehend gebildet werden.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 5 können auch vorhandene Grenzmarken entfernt werden, wenn sie die zusammenhängende Bewirtschaftung oder Pflege erschweren.

§ 2

Zurückstellung der Abmarkung

Die anlässlich der Bildung neuer Grundstücke vorzunehmende Abmarkung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Abmarkungsgesetzes) kann zurückgestellt werden, wenn die Gefahr besteht, daß die neuen Grenzmarken durch unmittelbar folgende Baumaßnahmen verschüttet oder erheblich beschädigt werden oder verloren ge-

hen. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen können die Grenzpunkte durch einfache, nicht beständige Marken vorläufig kenntlich gemacht werden.

§ 3

Vermessungstechnische Voraussetzungen

Ausnahmen von der Abmarkungspflicht und die Zurückstellung der Abmarkung sind nur zulässig, wenn

1. die in Betracht kommenden Grenzpunkte anhand des Katasternachweises vermessungstechnisch eindeutig wiederhergestellt werden können,
2. für die Umringsgrenzen des Gebietes ein eindeutiger Katasternachweis vorhanden ist und die Abmarkung sich in einwandfreiem Zustand befindet,
3. innerhalb des Gebietes eine ausreichende Anzahl standsicherer Vermessungspunkte (Anschlußpunkte) vorhanden ist.

§ 4

Verfahren

(1) Die Befreiung von der Abmarkungspflicht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, die Erlaubnis, vorhandene Grenzmarken im Falle des § 1 Abs. 2 zu entfernen, und die Genehmigung, die Abmarkung im Falle des § 2 zurückzustellen, bedürfen eines Antrages der beteiligten Grundstückseigentümer. Der Antrag, vorhandene Grenzmarken im Falle des § 1 Abs. 2 zu entfernen, kann auch von dem örtlich zuständigen Amt für Landeskultur gestellt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 die nach § 5 Abs. 2 des Abmarkungsgesetzes zuständige Vermessungsstelle. Im Falle des § 1 Abs. 2 obliegt die Entscheidung über den Antrag der beteiligten Grundstückseigentümer oder des Amtes für Landeskultur ausschließlich der Katasterbehörde.

(3) Beruht im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 5 die gemeinsame Bewirtschaftung oder Pflege von Grundstücken auf einem Zusammenschluß nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Landschaftspflegegesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), so kann das örtlich zuständige Amt für Landeskultur auch ohne Antrag der betroffenen Grundstückseigentümer über eine Befreiung von der Abmarkungspflicht entscheiden.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bleibt das Recht der Grundstückseigentümer, eine Abmarkung zu verlangen, unberührt.

(5) Einem Antrag nach Abs. 1 Satz 1 darf nur stattgegeben werden, wenn sich

\*) GVBl. II 363-20

die Grundstückseigentümer verpflichten, die Abmarkung der betroffenen Grenzen auf ihre Kosten innerhalb einer von der Katasterbehörde festzusetzenden angemessenen Frist nachholen oder wiederherstellen zu lassen, sobald die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Abmarkungspflicht oder für die Zurückstellung der Abmarkung nicht mehr gegeben sind.

(6) Ist im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 5 die Abmarkung auf Veranlassung des

Amtes für Landeskultur unterblieben oder sind im Falle des § 1 Abs. 2 Grenzmarken auf dessen Veranlassung entfernt worden, so wird die Abmarkung bei Wegfall der Voraussetzungen von dem örtlich zuständigen Amt für Landeskultur kostenlos nachgeholt oder wiederhergestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 1976

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Karry

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet 1,— DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).  
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)